

Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 19. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Energiegesetz (ENG)

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

5. (neu) Förderung der erneuerbaren Energieproduktion

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 2^{quater} (neu)

² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-P-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Kantonale Neubauten sind nach dem Standard Minergie-P-ECO oder einem vergleichbaren Standard auszuführen.

^{2bis} Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen.

^{2ter} Bei neu zu erstellenden oder zu sanierenden Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

^{2quater} Die öffentliche Hand überprüft bis 2035 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Elektrizität.

Titel nach § 2a (geändert)

2. Förderbestimmungen

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, die mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammen.

² Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für gebundene Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer Produktion. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

Titel nach § 6b (geändert)

3. Energienutzungsbestimmungen

§ 8 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Bei Neubauten ist das solare Potenzial der Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, oder es ist die Erzeugung von Elektrizität ganz oder teilweise durch Effizienzmassnahmen zu ersetzen.

§ 8a Abs. 2 (geändert)

² Dieser Anteil beträgt mindestens 40 %.

§ 8b (neu)

Anforderungen an Sanierungen

¹ Sanierungen von bestehenden Bauten haben so zu erfolgen, dass die Bauten danach in Bezug auf ihren Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entsprechen.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.

§ 8c (neu)

Anforderungen an umfassende Sanierungen

¹ Wird die Dachhaut oder Fassade von Bauten umfassend saniert, ist das solare Potenzial der von dieser Sanierung betroffenen Flächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden baubewilligungspflichtige Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen oder Bauten neu eingebaut, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen und mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

§ 10a (neu)

Abwärmenutzung

¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als zwei Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen.

² Bei Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Gebäudehüllflächen zur Eigenstromproduktion zu nutzen.

³ Anlagen in Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 sind ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energien zu betreiben.

⁴ Betreiber von Anlagen in Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde oder Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung.

⁵ An Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.

§ 14a Abs. 2 (neu)

² Wer Bauten veräussert, deren Baubewilligung vor dem 6. Februar 2011 erteilt wurde, muss über den Energieverbrauch in Form eines Gebäudeenergieausweises oder eines vergleichbaren Instruments informieren.

§ 14d (neu)

Ausbaukonzept Verteilnetz

¹ Die Politischen Gemeinden erstellen bis 2030 in Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz (Netzebenen 5b, 6 und 7).

² Das Ausbaukonzept enthält eine Analyse der Bedrohung der Netzkomponenten durch Naturgefahren. Liegt eine Gefährdung vor, sind Gegenmassnahmen zu definieren.

Titel nach § 14d (neu)

3a. Windenergieanlagen

§ 14e (neu)

Mitwirkung und Information

¹ Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe geplant sind, und ihre Nachbargemeinden sind über die im Planungs- und Baugesetz geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess mit einzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projektes zu informieren.

² Mitwirkung und Information erfolgen in Zusammenarbeit mit den für das Projekt Verantwortlichen, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.

§ 14f (neu)

Windzins

¹ Wer eine Grosswindenergieanlage ab 30 m Gesamthöhe und ab einer Gesamtleistung von 1000 kW betreibt, hat der Standortgemeinde jährlich einen Windzins zu entrichten.

² Der Windzins setzt sich maximal aus Rp. 0.1 pro kWh Elektrizitätserzeugung und Fr. 3 pro kW Nennleistung zusammen.

§ 14g (neu)

Beteiligung an Windenergieanlagen

¹ Wer eine Grosswindenergieanlage betreibt, hat der Standortgemeinde und deren Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen anzubieten, dass sie sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie beteiligen.

² Die Beteiligung kann entweder über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital, mittels Elektrizitätsabnahmeverträgen oder einer Kombination von beidem erfolgen.

³ Das Angebot einer Beteiligung muss spätestens im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt vorliegen.

§ 14h (neu)

Rückbau von Windenergieanlagen

¹ Wird die Windenergieanlage dauerhaft nicht mehr genutzt, hat ihr Eigentümer sie auf seine Kosten zurückzubauen.

² Bei einem Rückbau ist grundsätzlich der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, das Betonfundament, die Leitungen, Wege und Plätze und die durch die Anlagen verursachte Bodenversiegelung sind jedoch nur insoweit zu beseitigen, als eine anderweitige Nutzung nicht bewilligt werden kann.

³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Teilrevision des Energienutzungsgesetzes ENG (inkl. Gegenvorschlag zur "Thurgauer Solarinitiative")

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: —

Geändert: **731.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)
	I.
	Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 19. Juni 2023) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Energienutzung (ENG)	Gesetz über die Energienutzung<u>Energiegesetz</u> (ENG)
vom 10. März 2004	
§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt: 1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung 2. Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien 3. Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern 4. Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes	5. Förderung der erneuerbaren Energieproduktion

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr. ² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist der Standard Minergie-A oder Minergie-P oder ein vergleichbarer Standard sowie in der Regel der ECO-Standard einzuhalten. ³ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen die Anforderungen für die neu zu erstellenden Bauteile in der Verordnung fest. ⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.	² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard<u>Minergie-P-Standard</u> oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei kantonalen Kantonalen Neubauten ist der sind nach dem Standard <u>Minergie-A</u><u>Minergie-P-ECO</u> oder <u>Minergie-P</u> oder ein vergleichbarer <u>einem vergleichbaren</u> Standard sowie in der Regel der ECO-Standard einzuhalten<u>auszuführen</u>. ^{2bis} Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen. ^{2ter} Bei neu zu erstellenden oder zu sanierenden Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. ^{2quater} Die öffentliche Hand überprüft bis 2035 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Elektrizität.
2. Fördermassnahmen	2. Fördermassnahmen<u>Förderbestimmungen</u>
§ 6b Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, welche bevorzugt aus Schweizer Produktion stammen.	¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern <u>mindestens</u> ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, welche bevorzugt<u>die mehrheitlich</u> aus Schweizer Produktion stammen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für feste Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien, welche bevorzugt aus Schweizer Produktion stammen. Sie sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.	² Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für <u>festgebundene</u> Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien, welche bevorzugt. <u>Die Elektrizität stammt mehrheitlich</u> aus Schweizer Produktion stammen. <u>Sie, Die Endverbraucher</u> sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.
3. Energiesparmassnahmen	3. Energiesparmassnahmen<u>Energienutzungsbestimmungen</u>
§ 8 Anforderungen an Neubauten ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht. ^{1bis} Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein. ² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.	^{1bis} <u>Bei Neubauten erzeugen einen Teil ist das solare Potenzial der Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von ihnen benötigten Elektrizität selber zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, oder sparen den entsprechenden Anteil Energie eines ist die Erzeugung von Elektrizität ganz oder teilweise durch Effizienzmassnahmen zu ersetzen.</u>
§ 8a Erneuerbare Energie beim Ersatz von Wärmeerzeugern ¹ Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird. ² Dieser Anteil beträgt mindestens 10 % ab dem Jahr 2020, 15 % ab dem Jahr 2025 und 20 % ab dem Jahr 2030. ³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig, sofern diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert worden sind. Die Lieferung von Energie wird eingestellt, falls der notwendige erneuerbare Anteil nicht eingehalten werden kann.	² Dieser Anteil beträgt mindestens 10<u>40</u> % ab dem Jahr 2020, 15 % ab dem Jahr 2025 und 20 % ab dem Jahr 2030.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
⁴ Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren. Die Zertifizierung und Bilanzierung der erneuerbaren Energie erfolgt durch eine unabhängige zentrale Stelle. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
	§ 8b Anforderungen an Sanierungen ¹ Sanierungen von bestehenden Bauten haben so zu erfolgen, dass die Bauten danach in Bezug auf ihren Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entsprechen. ² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.
	§ 8c Anforderungen an umfassende Sanierungen ¹ Wird die Dachhaut oder Fassade von Bauten umfassend saniert, ist das solare Potenzial der von dieser Sanierung betroffenen Flächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. ² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.
§ 10 Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung ¹ Zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	¹ <u>Zur Werden baubewilligungspflichtige Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind Bauten neu eingebaut, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen und mit erneuerbarer Energie zu betreiben betrieben werden.</u>
	§ 10a Abwärmenutzung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als zwei Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen. ² Bei Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Gebäudehüllflächen zur Eigenstromproduktion zu nutzen. ³ Anlagen in Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 sind ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energien zu betreiben. ⁴ Betreiber von Anlagen in Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde oder Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung. ⁵ An Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.
§ 14a Gebäudeenergieausweis ¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis).	² Wer Bauten veräussert, deren Baubewilligung vor dem 6. Februar 2011 erteilt wurde, muss über den Energieverbrauch in Form eines Gebäudeenergieausweises oder eines vergleichbaren Instruments informieren.
	§ 14d Ausbaukonzept Verteilnetz ¹ Die Politischen Gemeinden erstellen bis 2030 in Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz (Netzebenen 5b, 6 und 7).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	² Das Ausbaukonzept enthält eine Analyse der Bedrohung der Netzkomponenten durch Naturgefahren. Liegt eine Gefährdung vor, sind Gegenmassnahmen zu definieren.
	3a. Windenergieanlagen
	§ 14e Mitwirkung und Information ¹ Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe geplant sind, und ihre Nachbargemeinden sind über die im Planungs- und Baugesetz geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess mit einzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projektes zu informieren. ² Mitwirkung und Information erfolgen in Zusammenarbeit mit den für das Projekt Verantwortlichen, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.
	§ 14f Windzins ¹ Wer eine Grosswindenergieanlage ab 30 m Gesamthöhe und ab einer Gesamtleistung von 1000 kW betreibt, hat der Standortgemeinde jährlich einen Windzins zu entrichten. ² Der Windzins setzt sich maximal aus Rp. 0.1 pro kWh Elektrizitätserzeugung und Fr. 3 pro kW Nennleistung zusammen.
	§ 14g Beteiligung an Windenergieanlagen ¹ Wer eine Grosswindenergieanlage betreibt, hat der Standortgemeinde und deren Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen anzubieten, dass sie sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie beteiligen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	² Die Beteiligung kann entweder über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital, mittels Elektrizitätsabnahmeverträgen oder einer Kombination von beidem erfolgen. ³ Das Angebot einer Beteiligung muss spätestens im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt vorliegen.
	§ 14h Rückbau von Windenergieanlagen ¹ Wird die Windenergieanlage dauerhaft nicht mehr genutzt, hat ihr Eigentümer sie auf seine Kosten zurückzubauen. ² Bei einem Rückbau ist grundsätzlich der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, das Betonfundament, die Leitungen, Wege und Plätze und die durch die Anlagen verursachte Bodenversiegelung sind jedoch nur insoweit zu beseitigen, als eine anderweitige Nutzung nicht bewilligt werden kann. ³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.